

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan van Aken, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13127 –**

Pläne der Europäischen Union für eine Vorratsdatenspeicherung der Grenzübertritte von Unionsangehörigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai hat die Europäische Kommission den Abschlussbericht der „hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität“ veröffentlicht (<http://gleft.de/1MF>). Dem Dokument zufolge könnten europäische Grenzbehörden bald die Reisewege aller Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten ausforschen. Die Reisenden würden hiervon nichts bemerken. Neben ihren biografischen Daten soll das noch zu errichtende System die Richtung des Grenzübertritts protokollieren. Die neue Datensammlung zu Grenzübertritten aller Land-, See- und Luftgrenzen könnte im Schengener Informationssystem (SIS II), der größten Datenbank europäischer Polizei- und Grenzbehörden, angesiedelt werden. Bevorzugt wird jedoch die Einrichtung eines gänzlich neuen Datenspeichers.

Zu Zwecken des Datenschutzes und der Informationsfreiheit wird bereits jetzt jede Abfrage von Reisedokumenten protokolliert. Die „Expertengruppe“ schlägt nun vor, diese Logs um den Ort und den Zeitpunkt des Grenzübertritts zu erweitern. Auf diese Daten könnten dann Strafverfolgungsbehörden zugreifen und den Reiseweg einer Person nachvollziehen. Die Abfrage soll nicht nur zur Gefahrenabwehr erlaubt sein, sondern auch in Ermittlungen zu Terrorismus oder Formen schwerer Kriminalität.

Grundsätzlich neu ist die Idee, die Reisehistorie von Unionsangehörigen einer stärkeren Kontrolle zu unterziehen, nicht. Zuerst hatten das Bundesministerium des Innern (BMI) und das französische Innenministerium einen solchen Vorschlag lanciert (<http://gleft.de/1MG>). Demzufolge könnte das derzeit neu errichtete „Einreise-/Ausreisesystem“ (EES), in dem alle Grenzübertritte von Drittstaatenangehörigen gespeichert werden, EU-Angehörige einbeziehen. Die von der Europäischen Kommission eingesetzte „Expertengruppe“ verwarf die Option jedoch, da dies unter anderem dem Zweck des EES – der aufenthaltsrechtlichen Kontrolle – widerspräche.

1. Wo wurde der Vorschlag des BMI und des französischen Innenministeriums erörtert und geprüft, das derzeit neu errichtete „Einreise-/Ausreisensystem“ (EES), in dem alle Grenzübertritte von Drittstaatsangehörigen gespeichert werden, auf EU-Angehörige auszuweiten?

Es gibt keinen gemeinsamen Vorschlag des Bundesministeriums des Innern und des französischen Innenministeriums, das derzeit neu errichtete „Ein-/Ausreisensystem“ (EES) auf EU-Angehörige auszuweiten. Zum aktuellen Stand ist anzumerken, dass im künftigen EES nicht die (Schengenaußen-)Grenzübertritte aller Drittstaatsangehörigen gespeichert werden, sondern nur die von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengenraum reisen. In dem vom Rat der Justiz- und Innenminister am 9./10. Juni 2016 angenommenen „Fahrplan zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres“ ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission unabhängig vom EES zunächst die Notwendigkeit und den Mehrwert einer Erfassung der Ein- und Ausreisen von Personen über die Schengen-Außengrenzen prüft, die das Recht auf Freizügigkeit genießen und nicht im künftigen EES gespeichert werden. Die „High-level expert group on informations systems and interoperability“ (HLEG) hat diesen Prüfauftrag aufgegriffen und in ihrem Abschlussbericht vom Mai 2017 die Europäische Kommission aufgefordert, die Verhältnismäßigkeit und Machbarkeit verschiedener Varianten konkret zu prüfen. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Europäische Kommission mittlerweile entsprechende Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben. Ergebnisse oder gar konkrete Rechtsetzungsvorschläge sind noch nicht bekannt. Erst mit Vorliegen dieser wird sich die Bundesregierung hierzu positionieren können.

2. Wie hätte dies aus Sicht der Bundesregierung technisch umgesetzt werden sollen, und welcher rechtlichen Änderungen hätte es hierzu bedurft?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Aus welchem Grund hat die von der Europäischen Kommission eingesetzte „Expertengruppe“ die Option nach Kenntnis der Bundesregierung verworfen?

Die Gruppe kam zu der Feststellung, dass das EES ein Grenz- und Migrationsmanagementsystem sei, das dafür entwickelt werde, dass Drittstaatsangehörige, die den Schengenraum besuchen, die Regeln ihres Kurzaufenthalts berücksichtigen und durch Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer nicht zu sogenannten Overstayern werden. Auf den HLEG-Abschlussbericht (Ref. Ares (2017)2412067, S. 24, mittlerer Absatz) wird verwiesen. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass die Rechtsgrundlage des EES für eine so weitreichende operative Ausweitung des Systems nicht ausreiche.

4. Was ist der Bundesregierung über den Hintergrund des Vorschlags der „Expertengruppe“ der Europäischen Kommission bekannt, das Datum und den Ort jedes Grenzübertrettes an Land-, See- und Luftgrenzen von Unionsangehörigen zu speichern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Soweit die Fragesteller konkret auf Grenzübertritte „an Land-, See- und Luftgrenzen“ abstellen, ist der Bundesregierung insoweit eine Erörterung in der Expertengruppe nicht bekannt.

5. Wann und von wem hat die Europäische Kommission den Auftrag erhalten, Vorschläge zur Umsetzung einer solchen Kontrolle zu prüfen?
6. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Notwendigkeit einer solchen Speicherung?
7. Welche Daten sollten aus Sicht der Bundesregierung erhoben und gespeichert werden, und auf welche Daten könnte verzichtet werden?
8. Welche Behörden sollten aus Sicht der Bundesregierung nach welcher Maßgabe auf diese Daten zugreifen?
9. Wo könnte eine solche neue Datensammlung zu Grenzübertritten aller Land-, See- und Luftgrenzen aus Sicht der Bundesregierung angesiedelt werden?
10. Was spräche aus Sicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, für die Verarbeitung einen gänzlich neuen Datenspeicher anzulegen?
11. Was spräche aus Sicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, die Daten im Schengener Informationssystem (SIS II) zu verarbeiten?
12. Was spräche aus Sicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, die Daten im „Einreise-/Ausreisensystem“ (EES), in dem alle Grenzübertritte von Drittstaatenangehörigen gespeichert werden, zu verarbeiten?
13. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern zur Speicherung der Grenzübertritte auch jenes System genutzt werden könnte, das eigentlich zu Zwecken des Datenschutzes und der Informationsfreiheit angelegt wurde und jede Abfrage der Reisedokumente protokolliert, damit die Betroffenen später Auskunftersuchen zu den Kontrollen stellen können?
14. Inwiefern könnten diese Logs aus Sicht der Bundesregierung um den Ort und den Zeitpunkt des Grenzübertritts erweitert werden, damit Strafverfolgungsbehörden den Reiseweg einer Person nachvollziehen können?

Die Fragen 5 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

15. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, nach welcher Maßgabe auf die Informationen in einem „Einreise-/Ausreisensystem“ (EES) auch die Asyl- und Migrationsbehörden zugreifen sollen?

Soweit sich die Frage auf die mögliche Erfassung von Unionsbürgern bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Sofern sich jedoch die Frage auf das EES in der Fassung bezieht, auf die sich Rat, Europäische Kommission und Europäisches Parlament am 12. Juli 2017 verständigt haben, muss differenziert werden. Ein Zugriff von Asylbehörden ist derzeit nicht vorgesehen. In einer gemeinsamen Erklärung von Rat und Europäischer Kommission wird die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage gefordert. Die Bundesregierung hat sich hierzu noch keine abschließende Position gebildet. Der Zugriff von Ausländerbehörden auf das EES ist hingegen vorgesehen und wird seitens der Bundesregierung unterstützt, um die im Verordnungsentwurf vorgesehene Zweckerreichung zu gewährleisten.

16. Auf welche Weise könnte die unter anderem vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, geforderte Datensammlung von „asoziale[n] Schwerstkriminelle[n]“ aus Sicht der Bundesregierung umgesetzt werden bzw. bei welchem bereits vorhandenen Informationssystem könnte diese „europäische Extremistendatei“ angesiedelt werden (n-tv.de vom 10. Juli 2017, „Maas: ‚Das sind asoziale Schwerstkriminelle‘“)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind alle grundrechtskonformen Ansätze, die den Erkenntnisaustausch zu besonders gewalttätigen Extremisten und Gewalttätern innerhalb Europas unterstützen, sinnvoll. Auf europäischer Ebene unterstützt Europol den entsprechenden Informationsaustausch der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und hält Analysefähigkeiten vor. Die Bundesregierung verfolgt die weitere Stärkung der Informations- und Analysefähigkeiten von Europol auch in diesem Bereich.

17. Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zu Beteiligten und zum Zeitrahmen einer Prüfung der „rechtlichen und technischen Machbarkeit“ des Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS) mitteilen, deren „grundsätzlicher polizeifachlicher Bedarf“ bereits durch eine von der Europäischen Kommission beauftragte Machbarkeitsstudie durch Belgien festgestellt wurde, die aber nicht wie angekündigt im Dezember 2015 abschließend bewertet wurde (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksachen 18/1832 und 18/7698)?

Die Prüfung der rechtlichen und technischen Machbarkeit der EPRIS-Funktionalität erfolgt im Rahmen von ADEP (Automation of Data Exchange Process), einer Initiative im Kontext der Information Management Strategie (IMS) der Ratsarbeitsgruppe DAPIX (Data Protection and Information Exchange) der Europäischen Union. Eine Bewertung hinsichtlich der rechtlichen und technischen Machbarkeit ist erst nach Abschluss dieser Initiative möglich.

- a) Sofern das Ergebnis inzwischen vorliegt, wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten zur technischen und rechtlichen Umsetzung einer solchen Datei?

Da noch keine Ergebnisse vorliegen, ist eine Bewertung hinsichtlich der rechtlichen und technischen Machbarkeit bisher nicht möglich. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

- b) Welche Ergebnisse sind der Bundesregierung zur technischen und rechtlichen Machbarkeit in Kooperation mit Europol bekannt?

Mit entsprechenden Ergebnissen ist erst nach Abschluss der ADEP-Initiative zu rechnen.

- c) Inwiefern könnte ein Verfahren zur pseudonymisierten Suche nach einzelnen Verdächtigen in Kriminalaktennachweisen der Partnerstaaten im „Hit/No-Hit-Verfahren“ aus Sicht der Bundesregierung auch bei Grenzkontrollen erfolgen?

Erst nach Klärung der rechtlichen und technischen Machbarkeit kann diese Frage beantwortet werden.

- d) Inwiefern bzw. mit welchen Einschränkungen könnten aus Sicht der Bundesregierung auch die beim Bundeskriminalamt geführten „Gewalttäterdateien“ in den EU-weiten Austausch von Kriminal- bzw. Ermittlungsakten im Rahmen von EPRIS eingebunden werden?

Auf die Antwort zu Frage 17c wird verwiesen.

